



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Geschäftsprüfungskommission

An den Grossen Rat

07.5166.02

Schreiben der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats zu einem Anzug von Baschi Dürr betreffend Vertraulichkeit von persönlichen Daten

vom 15. Mai 2008

Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 23. Mai 2008

Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 19. September 2007 mit Beschluss Nr. 07/38/14.14G (P075166) den Anzug Baschi Dürr 07.5166.01 betreffend Vertraulichkeit von persönlichen Daten an die GPK überwiesen.

Der Anzug lautet wie folgt:

„In Beantwortung der Interpellation 07.5086.02 des Anzugstellers in gleicher Sache (das Betreibungs- und Konkursamt hatte auf Anfrage von TeleBasel den Betreibungsregisterauszug eines ehemaligen Grossrats publiziert) schreibt die Regierung:

Gemäss Art. 8a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889/16. Dezember 1994 (SchKG) kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt die Möglichkeit der Einsichtnahme im öffentlichen Interesse. Auskunftsberechtigt ist jede und jeder mit einem schützenswerten Interesse. Es genügt ein besonderes und gegenwärtiges Interesse, wobei dieses nicht finanzieller Natur sein muss. Dafür ist kein strenger Nachweis erforderlich; es genügt ein «glaubhaft machen». Bei der Beurteilung der schützenswerten Interessen steht dem Betreibungsamt ein grosser Ermessensspielraum zu.

Art. 8a Abs. 2 des erwähnten Bundesgesetzes hält indes präzisierend fest:

Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt.

Dem Gesetzgeber scheint also sehr wohl eine finanzielle Natur des „schützenswerten Interesses“ vorgeschwebt zu haben. Ein „insbesondere“ deutet wohl auf einen Handlungsspielraum hin - allerdings keinen beliebigen.

Der Unterzeichnende bittet deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie die Praxis des Betreibungs- und Konkursamtes entsprechend geändert werden kann - bzw. falls die Regierung der Meinung ist, sie könne hier aus organisatorischen Gründen nichts ausrichten, auszuführen, welche Instrumente das Parlament als erste Gewalt hat, seine Oberaufsicht auch über das Betreibungs- und Konkursamt wahrzunehmen.

Baschi Dürr“

Die Geschäftsprüfungskommission hat beschlossen, für die Erledigung dieses Auftrags eine Subkommission einzusetzen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Martin Hug
- Rolf Jucker
- Dominique König-Lüdin (Präsidentin)
- Urs Müller

Die Subkommission führte am 10. März 2008 im Zivilgericht Basel-Stadt eine Sitzung mit zwei Hearings durch, nämlich das eine mit

- Dr. Heiner Wohlfahrt (Vorsitzender Präsident des Zivilgerichts) und Dr. Matthias Stein-Wigger (Zivilgerichtspräsident, im Jahre 2007 Präsident der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt) einerseits, sowie ein weiteres mit
- Dr. Georges Vonder Mühl (Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes).

Die GPK nimmt zum vorliegenden Anzug wie folgt Stellung:

Der Anzugssteller stört sich daran, dass das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt auf Anfrage von TeleBasel den Betreibungsregisterauszug eines ehemaligen Grossrats herausgegeben hat. Der betreffende Grossrat hatte eingestanden, Vermögensdelikte gegenüber seiner Zunft begangen zu haben. Der Anzugssteller stellt die Frage, welche Einflussmöglichkeiten der Regierungsrat auf die entsprechende Praxis des Betreibungs- und Konkursamtes hat und wie diese geändert werden kann. Für den Fall, dass die Regierung aus organisatorischen Gründen unzuständig sei, fragt er, welche Instrumente dem Parlament zustehen, um seine Oberaufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt wahrzunehmen.

Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates oder des Parlaments auf die Praxis des Betreibungs- und Konkursamtes

Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für die Beantwortung von Auskunftsbegleichen gemäss Art. 8a des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG). Gemäss dieser Bestimmung kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Ein solches Interesse gilt insbesondere dann als glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt.

Das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Basel-Stadt ist dem Zivilgericht zugeordnet. Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Kantone zur Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen haben. Diese Aufsichtsbehörde setzt sich in Basel-Stadt aus drei Zivilgerichtspräsidenten bzw. –präsidentinnen und einer Person für das juristische Sekretariat zusammen. Die Aufsichtsbehörde prüft alljährlich die Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursamtes und hat die Kompetenz Disziplinarmassnahmen gegen einen Beamten oder Angestellten zu erlassen. Einmal pro Jahr kommt es zu einem Gespräch mit dem Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes und seinem Stellvertreter sowie zum Besuch der einzelnen Abteilungen.

Der Bundesrat hat die Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen und sorgt für eine gleichmässige Anwendung des Gesetzes. Er erlässt die notwendigen Verordnungen, Reglemente und Kreisschreiben. Zudem kann er den kantonalen Aufsichtsbehörden Empfehlungen oder Weisungen erteilen und von denselben jährliche Berichte verlangen.

Gegen Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamtes können die Betroffenen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit führen. Die Beschwerde muss binnen 10 Tagen seit dem Tage, an dem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Nächste Instanz im Rahmen der Rechtsmittelprüfung ist das Bundesgericht.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat in seiner eingangs erwähnten Interpellationsbeantwortung zu Recht festgehalten, dass das Betreibungs- und Konkursamt nicht der Aufsicht des Regierungsrates untersteht. Vielmehr ist das Zivilgericht als kantonale Aufsichtsbehörde beziehungsweise als Beschwerdeinstanz die zuständige Behörde. Die Oberaufsicht wird durch den Bundesrat wahrgenommen und oberste Instanz im Beschwerdeverfahren ist das Bundesgericht. Da der Betroffene kein Rechtsmittel gegen die Auskunftserteilung durch das Betreibungsamt erhoben hat, wurde das Zivilgericht als Beschwerdeinstanz nicht mit dem Fall befasst. Auch als

Aufsichtsbehörde hat das Zivilgericht – wie weiter unten ausgeführt wird – keinen Handlungsbedarf gesehen.

Aufgrund des Vorrangs des Bundesrechtes und aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung muss auch die Oberaufsicht des Parlamentes beziehungsweise der Geschäftsprüfungskommission in den Hintergrund treten. Bezüglich der Geschäftsprüfungskommission ist festzuhalten, dass diese ohnehin auf eine „politische Oberaufsicht“ beschränkt ist und keine Kompetenz hat, Weisungen zu erteilen.

Praxis des Betreibungs- und Konkursamtes bezüglich der Herausgabe von Betreibungsregistrauszügen an die Medien

Trotz der dargelegten Umstände haben sich der Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes und die Aufsichtsbehörde ohne weiteres bereit erklärt, der Geschäftsprüfungskommission über den angesprochenen Fall Auskunft zu geben.

Das Auskunftsbegehren von TeleBasel war damit begründet worden, dass es um eine öffentlich relevante Angelegenheit gehe und die betroffene Person aktiver Grossrat sowie Träger anderer öffentlicher Mandate sei. Der zuständige Betreibungsbeamte hat das Begehren dem Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes zum Entscheid übergeben - was auf über 50'000 Informationsbegehren pro Jahr etwa zwei bis drei Mal vorkommt. Dieser hat im Rahmen seines Ermessens das gegenwärtige Interesse von TeleBasel als rechtserheblich und damit schützenswert erachtet und die Betreibungsauskunft erteilt.

Wie der Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes gegenüber der Subkommission einräumte, hätte man mit guten Gründen auch anders entscheiden können. Aufgrund der speziellen Umstände müsse man von einem absoluten Einzelfall sprechen. Es sei in Lehre und Rechtsprechung offen, ob als Interesse im Sinne von Art. 8a SchKG auch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gemeint sein könne. Der Fall wurde vom Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes in der Folge auch in einer Fachpublikation erwähnt ¹⁾.

Auch in der Aufsichtsbehörde ist der Fall - aus grundsätzlichen Erwägungen und ohne äussere Veranlassung - erörtert worden. Die Aufsichtsbehörde hält ausdrücklich fest, dass der Entscheid des Vorstehers im Rahmen des ihm zustehenden Ermessensspielraumes gefallen sei. Die Aufsichtsbehörde sieht deshalb keinen Anlass, für ähnliche Fälle Weisungen zu erlassen. Abwägung und Gewichtung von „schützenswerten Interessen“ im Einzelfall liegen in der Zuständigkeit des Betreibungs- und Konkursamtes beziehungsweise seines Vorstehers. Solange der Ermessensspielraum nicht verletzt ist, sieht die Aufsichtsbehörde keinen Grund einzuschreiten. Betroffene haben die Möglichkeit, Beschwerde gegen den Entscheid des Betreibungs- und Konkursamtes zu führen.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder der Regierung noch dem Grossen Rat Instrumente zur Verfügung stehen, ändernd oder gestaltend in die Amtsführung und die Rechtsanwendung des Betreibungs- und Konkursamtes bzw. dessen richterlicher Aufsichtsbehörde einzugreifen. Gemäss Bundesrecht liegt die Oberaufsicht über die Amtsführung des Betreibungs- und Konkursamtes beim Bundesrat. Oberste Rechtmittelinstantz ist das Bundesgericht. Wie die Ausführungen des Vorstehers des Betreibungs- und Konkursamtes sowie der Aufsichtsbehörde ergeben, stellt die

¹⁾ Georges Vonder Mühll, Betreibungsauskünfte, in: Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs, 2007, S. 169 ff.

Herausgabe eines Betreibungsregistrauszugs an TeleBasel im angesprochenen Fall keine Überschreitung des Ermessensspielraumes dar. Das Zivilgericht als Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamtes hat denn auch keinen Bedarf gesehen, für die Zukunft regelnd einzugreifen. Eine Beschwerde wurde vom Betroffenen nicht erhoben, so dass das Zivilgericht auch als Rechtsmittelinstanz keinen Anlass hatte, sich mit dem Fall zu befassen.

Antrag an den Grossen Rat

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Rat, den Anzug Baschi Dürr betreffend Vertraulichkeit von persönlichen Daten (Nr. 07.5166.01) als erledigt abzuschreiben.

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2008 einstimmig verabschiedet und Rolf Jucker zum Referenten bestimmt.

Basel, 15. Mai 2008

Namens der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates
Der Präsident



Jan Goepfert